

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION
vom 13. April 2000
über die Minderung von CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen
(KAMA)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 801)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/303/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat eine Strategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und zur Senkung des durchschnittlichen Kraftstoffverbrauchs vorgeschlagen⁽¹⁾.
- (2) In seinen Schlußfolgerungen vom 25. Juni 1996 hat der Rat (Umwelt) die Kommission aufgefordert, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der wichtigsten Bestandteile dieser Strategie zu unternehmen.
- (3) Einer der wichtigsten Bestandteile der Strategie der Gemeinschaft ist eine Umweltvereinbarung mit der Automobilindustrie. Sowohl die Kommission als auch der Rat vertreten die Auffassung, daß eine solche Vereinbarung die Automobilindustrie verpflichten sollte, den Hauptbeitrag zur Erreichung des Gesamtziels der Strategie zu leisten. Danach sollen die durchschnittlichen CO₂-Emissionswerte neu zugelassener Personenkraftwagen bis 2005, und spätestens 2010, 120 g/km betragen.
- (4) Der Verband der koreanischen Automobilhersteller (KAMA) ist mit Unterstützung der ihm angehörenden Pkw-Hersteller eine Verpflichtung zur Reduzierung von CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen eingegangen (nachstehend als „Verpflichtung“ bezeichnet).
- (5) Die Kommission hält die vom KAMA in seiner Verpflichtung gemachten Zusagen für zufriedenstellend.
- (6) Sie erkennt die der Verpflichtung zugrundeliegenden Hypothesen an und wird, für den Fall, daß sich die Hypothesen als nicht zutreffend erweisen, die Lage gemeinsam mit dem KAMA überprüfen und gegebenenfalls in gegenseitigem Einvernehmen eventuell erforderlichen Anpassungen der Verpflichtung zustimmen.
- (7) Der Verpflichtung liegen die Anforderungen der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates⁽²⁾ zugrunde, obgleich der KAMA erwartet, daß die durchschnittliche Qualität des handelsüblichen Kraftstoffs die in diesen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Anforderungen übertreffen wird.
- (8) Die Kommission und der KAMA vereinbaren, die in der Verpflichtung enthaltenen Zusagen, die ihnen zugrunde-

liegenden Hypothesen sowie bestimmte andere Entwicklungen gemeinsam zu überwachen.

- (9) Die Verpflichtung enthält eine Klausel, nach der keine zusätzlichen steuerlichen Maßnahmen erforderlich sind, um den KAMA bei der Erreichung seiner CO₂-Emissionsziele zu unterstützen. Durch die Verpflichtung wird das Recht der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten zur Ausübung ihrer Vorrechte im Bereich der in der Strategie festgelegten Steuerpolitik nicht beeinträchtigt. Die Auswirkungen steuerlicher Maßnahmen werden im Rahmen der Überwachung der Verpflichtung bewertet.
- (10) Die Kommission beabsichtigt, einen Rechtsetzungsvorschlag über CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen vorzulegen, falls der KAMA das in seiner Verpflichtung festgelegte CO₂-Emissionsziel für 2009 nicht einhält oder keine hinreichenden Fortschritte bei der Annäherung an dieses Ziel erzielt (insbesondere gemessen an dem in der Verpflichtung enthaltenen geschätzten Zielbereich für 2004), und falls die Kommission nicht zu der Überzeugung gelangt, daß der KAMA dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann.
- (11) Die Kommission hat ähnliche Empfehlungen an die europäischen⁽³⁾ und die japanischen⁽⁴⁾ Verbände von Automobilherstellern gerichtet, nach denen diese für ihre in der Gemeinschaft verkauften Fahrzeuge mit dieser Verpflichtung gleichwertige Maßnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen treffen müssen —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

- (1) Die Mitglieder des Verbands der koreanischen Automobilhersteller (KAMA) sollten, hauptsächlich durch die Einführung neuer Technologien und mit diesen Entwicklungen verbundenen Marktveränderungen, bis zum Jahr 2009 ein CO₂-Emissionsziel von durchschnittlich 140 g/km (gemessen nach der Richtlinie 93/116/EG der Kommission⁽⁵⁾) für ihre in der Gemeinschaft verkauften neuen Personenkraftwagen (Klasse M₁ nach der Begriffsbestimmung in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates⁽⁶⁾) erreichen. Innovative Fahrzeugkonzepte, die herkömmliche Personenkraftwagen und Personenkraftwagen, die keine CO₂-Emissionen verursachen oder alternative Kraftstoffe verwenden, ersetzen, werden bei der Erreichung dieses CO₂-Emissionsziels angerechnet, auch wenn sie nicht der Klasse M₁ angehören oder derzeit nicht unter die Richtlinie 93/116/EG fallen.

⁽¹⁾ KOM(95) 689 endg. vom 20.12.1995.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58.

⁽³⁾ ABl. L 40 vom 13.2.1999, S. 49.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 57 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

Bei der Überwachung der Verpflichtung sollte der KAMA gemeinsam mit der Kommission die Auswirkungen von Marktveränderungen ermitteln, die nicht auf technologische Entwicklungen zurückzuführen sind.

(2) KAMA sollte im Jahr 2004 die Möglichkeiten für zusätzliche Verbesserungen der Kraftstoffeffizienz im Hinblick auf eine weitere Annäherung an das Ziel von 120 g/km CO₂ bis 2012 bewerten.

(3) Einzelne Mitglieder des KAMA sollten zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Jahr 2000 in der Europäischen Gemeinschaft Modelle mit Emissionen von 120 g/km CO₂ oder weniger, gemessen nach der Richtlinie 93/116/EG, auf den Markt bringen.

(4) Die Mitglieder des KAMA sollten alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um bis zum Jahr 2004 gemeinsam ein Zwischenziel der CO₂-Emissionen in der

Größenordnung von 165-170 g/km CO₂, gemessen nach der Richtlinie 93/116/EG, zu erreichen.

(5) Der KAMA sollte bei der Überwachung seiner Verpflichtung mit der Kommission zusammenarbeiten.

Artikel 2

Diese Empfehlung ist an den Verband der koreanischen Automobilhersteller (KAMA) gerichtet.

Brüssel, den 13. April 2000

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission